

§ 23 SGB XII – Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer

(1) Ausländern, die sich im Inland tatsächlich aufhalten, ist Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe bei Krankheit, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Hilfe zur Pflege nach diesem Buch zu leisten. Die Vorschriften des Vierten Kapitels bleiben unberührt. Im Übrigen kann Sozialhilfe geleistet werden, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist. Die Einschränkungen nach Satz 1 gelten nicht für Ausländer, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder eines befristeten Aufenthaltstitels sind und sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten. Rechtsvorschriften, nach denen außer den in Satz 1 genannten Leistungen auch sonstige Sozialhilfe zu leisten ist oder geleistet werden soll, bleiben unberührt.

(2) Leistungsberechtigte nach [§ 1](#) des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten keine Leistungen der Sozialhilfe.

(3) Ausländer und ihre Familienangehörigen erhalten keine Leistungen nach Absatz 1 oder nach dem Vierten Kapitel, wenn

1. sie weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmer oder Selbständige noch auf Grund des § 2 Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,

2. sie kein Aufenthaltsrecht haben oder sich ihr Aufenthaltsrecht allein aus dem Zwecke der Arbeitssuche ergibt oder

3. sie eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen.

Satz 1 Nummer 1 und 3 gilt nicht für Ausländerinnen und Ausländer, die sich mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Hilfebedürftigen Ausländern, die Satz 1 unterfallen, werden bis zur Ausreise, längstens jedoch für einen Zeitraum von einem Monat, einmalig innerhalb von zwei Jahren nur eingeschränkte Hilfen gewährt, um den Zeitraum bis zur Ausreise zu überbrücken (Überbrückungsleistungen); die Zweijahresfrist beginnt mit dem Erhalt der Überbrückungsleistung nach Satz 3. Hierüber und über die Möglichkeit der Leistungen nach Absatz 3 a sind die Leistungsberechtigten zu unterrichten. Die Überbrückungsleistungen umfassen:

1. Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Ernährung sowie Körper- und Gesundheitspflege,
2. Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung in angemessener Höhe, einschließlich der Bedarfe nach § 35 Abs. 4 und § 30 Abs. 7,
3. Die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten und Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen und
4. Leistungen nach § 50 Nr. 1 bis 3.

Soweit dies im Einzelfall besondere Umstände erfordern, werden Leistungsberechtigten nach Satz 3 zur Überwindung einer besonderen Härte andere Leistungen im Sinne von Absatz 1 gewährt; ebenso sind Leistungen über einen Zeitraum von einem Monat hinaus zu erbringen, soweit dies im Einzelfall auf Grund besondere Umstände zur Überwindung einer besonderen Härte und zur Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage geboten ist. Abweichend von Satz 1 Nummer 2 erhalten Ausländer und ihre Familienangehörigen Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2, wenn sie sich seit mindestens fünf Jahren ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten; dies gilt nicht, wenn der Verlust des Rechtes nach § 2 Absatz 1 des

Freizügigkeitsgesetzes/EU festgestellt wurde. Die Frist nach Satz 7 beginnt mit der Anmeldung bei der zuständigen Meldebehörde. Zeiten des nicht rechtmäßigen Aufenthalts, in denen eine Ausreisepflicht besteht, werden auf Zeiten des tatsächlichen Aufenthalts nicht angerechnet. Ausländerrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(3a) Neben den Überbrückungsleistungen werden auf Antrag auch die angemessenen Kosten der Rückreise übernommen. Satz 1 gilt entsprechend, soweit die Personen allein durch die angemessenen Kosten der Rückreise die in Absatz 3 Satz 5 Nummern 1 und 2 genannten Bedarfe nicht aus eigenen Mitteln oder mit Hilfe Dritter decken können. Die Leistung ist als Darlehen zu erbringen.

§ 2 Freizügigkeitsgesetz/EU

(1)...

(2) Unionsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind:

1. Unionsbürger, die sich als Arbeitnehmer oder zur Berufsausbildung aufhalten wollen,
 - 1a Unionsbürger, die sich zur Arbeitsuche aufhalten, für bis zu sechs Monate und darüber hinaus nur, solange sie nachweisen können, dass sie weiterhin Arbeit suchen und begründete Aussicht haben, eingestellt zu werden,
2. Unionsbürger, wenn sie zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt sind (niedergelassene selbständige Erwerbstätige),
3. Unionsbürger, die, ohne sich niederzulassen, als selbständige Erwerbstätige Dienstleistungen im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union erbringen wollen (Erbringer von Dienstleistungen), wenn sie zur Erbringung der Dienstleistung berechtigt sind,
4. Unionsbürger als Empfänger von Dienstleistungen,
5. nicht erwerbstätige Unionsbürger unter den Voraussetzungen des § 4,
6. Familienangehörige unter den Voraussetzungen der §§ 3 und 4,
7. Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die ein Daueraufenthaltsrecht erworben haben.

(3) Das Recht nach Absatz 1 bleibt für Arbeitnehmer und selbständig Erwerbstätige unberührt bei

1. vorübergehender Erwerbsminderung infolge Krankheit oder Unfall,
2. unfreiwilliger durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigter Arbeitslosigkeit oder Einstellung einer selbständigen Tätigkeit infolge von Umständen, auf die der Selbständige keinen Einfluss hatte, nach mehr als einem Jahr Tätigkeit,
3. Aufnahme einer Berufsausbildung, wenn zwischen der Ausbildung und der früheren Erwerbstätigkeit ein Zusammenhang besteht; der Zusammenhang ist nicht erforderlich, wenn der Unionsbürger seinen Arbeitsplatz unfreiwillig verloren hat.

Bei unfreiwilliger durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigter Arbeitslosigkeit nach weniger als einem Jahr Beschäftigung bleibt das Recht aus Absatz 1 während der Dauer von sechs Monaten unberührt.

EU- Verordnung Nr. 492/2011

Art.7 Abs.1 und 2 der Verordnung Nr.492/2011 lautet:

„(1) Ein Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats ist, darf aufgrund seiner Staatsangehörigkeit im Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten hinsichtlich der Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, insbesondere im Hinblick auf Entlohnung, Kündigung und, falls er arbeitslos geworden ist, im Hinblick auf berufliche Wiedereingliederung oder Wiedereinstellung, nicht anders behandelt werden als die inländischen Arbeitnehmer.

(2) Er genießt dort die gleichen sozialen und steuerlichen Vergünstigungen wie die inländischen Arbeitnehmer.“

Art.10 dieser Verordnung bestimmt:

„Die Kinder eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, der im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats beschäftigt ist oder beschäftigt gewesen ist, können, wenn sie im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats wohnen, unter den gleichen Bedingungen wie die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats am allgemeinen Unterricht sowie an der Lehrlings- und Berufsausbildung teilnehmen.

Die Mitgliedstaaten fördern die Bemühungen, durch die diesen Kindern ermöglicht werden soll, unter den besten Voraussetzungen am Unterricht teilzunehmen.“

§ 87 Aufenthaltsgesetz – Übermittlung an Ausländerbehörden

(2) Öffentliche Stellen im Sinne von Absatz 1 haben unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde zu unterrichten, wenn sie im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben Kenntnis erlangen von

1. dem Aufenthalt eines Ausländers, der keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzt und dessen Abschiebung nicht ausgesetzt ist,
2. dem Verstoß gegen eine räumliche Beschränkung,

2a. der Inanspruchnahme oder Beantragung von Sozialleistungen durch einen Ausländer, für sich selbst, seine Familienangehörigen oder für sonstige Haushaltsangehörige in den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 oder Satz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder in den Fällen des § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 oder 3, Satz 3, 6 oder 7 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder

3. einem sonstigen Ausweisungsgrund;

Inhalt

1. Allgemeines.....	5
2. Vom Ausschluss betroffener Personenkreis	5
3. Eingeschränkter Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII, Verfahren	6
3.1 Umfang der Leistungen.....	6
3.2 Antragsbearbeitung, Errechnen der Überbrückungsleistung.....	7
3.3 Härtefälle nach § 23 Abs. 3 Satz 5 SGB XII.....	7
3.4 Darlehen für die Rückreisekosten nach § 23 Abs. 3 a SGB XII	8
3.5 Meldung an die Ausländerbehörde.....	8

1. Allgemeines

Am 29.12.16 ist das Gesetz zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch in Kraft getreten. Die neuen Regelungen der §§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2c SGB II sowie 23 Abs. 3 und Abs.3a SGB XII sollen die Leistungen für Personen aus der EU oder Personen aus Drittstaaten mit alleinigem Aufenthaltsrecht zum Zwecke der Arbeitssuche oder gänzlich ohne Aufenthaltsrecht vollständig von Sozialhilfeleistungen nach dem SGB II und SGB XII ausschließen. Die Regelung gilt auch für EU-Bürger*innen aus den Unterzeichnerstaaten des Europäischen Fürsorgeabkommens (EFA), also auch für Bürger*innen der folgenden Staaten, denn diese könnten sich nur auf das EFA berufen, wenn sie auch materielles Aufenthaltsrecht besitzen:

Belgien, Dänemark, Estland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien und Türkei.

Für den nachfolgend beschriebenen Personenkreis ist daher die Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe bei Krankheit, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Hilfe zur Pflege ausgeschlossen; dies gilt sowohl für erwerbsfähige als auch nicht erwerbsfähige Personen. Des gleichen ist über die Bestimmung des § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XII regelhaft für diese Personen eine Erbringung von Eingliederungshilfe und/oder der Hilfen nach dem 8. und 9 Kapitel im Wege des Ermessens ausgeschlossen. Faktisch erhält damit der unten genannte Personenkreis keine Hilfen nach dem 3.-9. Kapitel SGB XII, sondern kann lediglich die sogenannte Überbrückungshilfe nach § 23 Abs. 3 / 3a SGB XII als eigenständige Hilfe nach dem 2. Kapitel SGB XII erhalten.

Komplett von Hilfen nach dem SGB XII sind auch Personen ausgeschlossen, die in § 1 AsylBLG genannt sind.

2. Vom Ausschluss betroffener Personenkreis

Betroffen von der Ausschlussregelung des § 23 Abs. 3 SGB XII sind

1. Alle erwerbsfähigen und erwerbsunfähigen Ausländer*innen, für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts (z.B. Touristen oder visafrei eingereiste Balkanbürger*innen), dies betrifft auch EU Bürger*innen, die ggf. in den ersten ein oder zwei Monate nach Einreise eine Arbeitsstelle hatten
2. EU-Bürger*innen, die kein materielles Aufenthaltsrecht haben. Dies sind z.B. nicht erwerbstätige Personen, die andere EU-Bürger*innen begleiten, aber nicht über ausreichende Existenzmittel verfügen oder nicht erwerbsfähige Personen, die ebenfalls kein Freizügigkeitsrecht nach § 4 Freizügigkeitsgesetz EU besitzen, weil sie Lebensunterhalt und KV nicht selber sicherstellen können, oder Personen deren Freizügigkeitsrecht bereits aberkannt wurde
3. EU Bürger*innen, die wegen Ablauf der maßgeblichen Fristen aus § 2 Abs. 3 Freizüg EU kein materielles Aufenthaltsrecht über einen abgeleiteten Arbeitnehmerstatus mehr haben. Dies sind z.B. Personen, die länger als 6 Monate arbeitslos sind und deren Tätigkeit in Deutschland weniger als 12 zusammenhängende Monate betragen hat.
4. Drittstaater*innen und EU-Bürger*innen (aus § 2 Abs.2 Nr.1a FreizügEU), deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zwecke der Arbeitssuche ergibt,
5. Ausländer*innen, die allein zum Zwecke des Sozialhilfebezugs eingereist sind. Zum Zeitpunkt der Einreise muss dabei eine mögliche Sozialhilfegewährung mindestens billigend in Kauf genommen worden sein.

Die Regelungen des § 23 Abs. 3 gelten auch für die Familienangehörigen der betroffenen Ausländer*innen.

Bei Personen, die eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 AufenthG vorlegen, ist zunächst zu ermitteln, welchen aufenthaltsrechtlichen Status sie bis dahin hatten und ob ein ggfs. erteiltes Verbot der Erwerbstätigkeit durch die Ausländerbehörde aus der Fiktionsbescheinigung herausgenommen werden kann. Nach erfolgter Ermittlung kann bei 201.22 nachgefragt werden, ob die Person dem Leistungsausschluss nach § 23 Abs. 3 unterfällt.

Personen, die eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 AufenthG erhalten haben, erhalten – sofern sie einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII haben – ihre Leistungen durch die leistungsgewährende Dienststelle von 204. Von dort wird auch geprüft, ob die leistungsberechtigte Person einen vorrangigen Anspruch auf Sozialgeld oder Grundsicherung für Arbeitssuchende hat und der Vorgang ggfs. dann an das Jobcenter abgegeben werden kann.

Nicht betroffen vom Leistungsausschluss sind folgende Personen:

1. Ausländer*innen, die sich mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 (§§ 22-26) des Aufenthaltsgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, also ein Aufenthaltsrecht aus humanitären, politischen oder völkerrechtlichen Bestimmungen haben.
2. Personen, die sich seit mindestens 5 Jahren ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und bei denen nicht der Verlust des Freizügigkeitsrechts nach § 2 Abs. 1 Freizügigkeitsgesetz festgestellt wurde. Ein solcher verfestigter Aufenthalt hat keine Auswirkung auf die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts; insbesondere folgt daraus kein materielles Freizügigkeits- oder Aufenthaltsrecht im Sinne des Europa- oder Ausländerrechts. Es reicht aus, dass die Personen während ihres Aufenthaltes nicht formell zur Ausreise verpflichtet waren. Es ist somit möglich, dass erwerbsunfähige Personen auch ohne materielles Aufenthaltsrecht nach fünf Jahren einen Leistungsanspruch nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII sowie Hilfen nach dem 5.-9. Kapitel gewährt werden können. Erwerbsfähige Personen erlangen dann einen Anspruch nach dem SGB II. Die offizielle, verpflichtende Anmeldung ist Voraussetzung, um die Verbindung nach Deutschland zu dokumentieren. Unwesentliche Unterbrechungen des Aufenthaltes in Deutschland (z.B. ein kurzer Heimatbesuch) sind für die Fünf-Jahresfrist unschädlich. Wesentliche Unterbrechungen hingegen führen dazu, dass die Fünf-Jahresfrist nach Wiedereinreise erneut zu laufen beginnt. Ein verfestigter Aufenthalt tritt nicht ein bzw. entfällt, wenn durch die Ausländerbehörde die Ausreisepflicht oder der Verlust des Freizügigkeitsrechts eines Ausländers festgestellt wurde. Bei ausreisepflichtigen Personen führt jede Wiedereinreise zu einem Neubeginn der Fünf-Jahresfrist, unabhängig von der Dauer der Unterbrechung. Ausländer, die sich auf einen Leistungsanspruch nach dem SGB XII aufgrund ihres verfestigten fünfjährigen Aufenthaltes berufen, haben hierfür Beweismittel vorzulegen.

3. Eingeschränkter Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII, Verfahren

3.1 Umfang der Leistungen

§ 23 Abs. 3 Satz 2 regelt, welche Überbrückungsleistungen hilfebedürftigen Ausländer*innen aus dem vorgenannten Kreis der betroffenen Personen gewährt werden. Darunter fallen

1. Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Ernährung, Körper- und Gesundheitspflege
2. Leistungen zur Deckung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung sowie zur Bereitstellung von Warmwasser.
3. Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzuständen erforderliche Leistungen einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln und sonstige zur Genesung erforderliche Leistungen

4. Hilfen bei Schwangerschaft und Mutterschaft außer häuslichen Pflegehilfen
5. Angemessene Rückreisekosten (§ 23 Abs. 3 a)

3.2 Antragsbearbeitung, Errechnen der Überbrückungsleistung

Nach Antragsaufnahme ist zunächst festzustellen, ob die antragstellende Person zum betroffenen Personenkreis nach § 23 Abs. 3 Satz 1 SGB XII und wenn ja unter welchem Punkt der Regelung gehört. Von Personen, die grundsätzlich erwerbsfähig sind, ist vor Antragsbearbeitung ein ablehnender Bescheid des Jobcenters vorzulegen, damit sichergestellt ist, dass der ausländerrechtliche Status keine (vorrangigen) Leistungen nach dem SGB II zulässt. Weil die Leistungen längstens für den Zeitraum von einem Monat und im gesamten Bundesgebiet nur einmal innerhalb von zwei Jahren gewährt werden können, ist darauf zu achten, ob die Zweijahresfrist, beginnend mit dem letzten Erhalt einer Überbrückungsleistung durch einen Sozialhilfeträger im Bundesgebiet abgelaufen ist. Dies kann z.B. anhand der bisherigen, auswärtigen Meldedaten und ggf. Rückfragen bei den dort zuständigen Sozialhilfeträgern erfolgen.

Wenn feststeht, dass Überbrückungsleistungen nach § 23 Abs. 3 SGB XII zu gewähren sind, ist zunächst zu ermitteln, wann der nächstmöglich zu realisierende Ausreisetermin ist. Bis dahin sind dann Überbrückungsleistungen nach Abs. 3 Nr. 1-4 zu gewähren.

Zur Berechnung der Leistung für Ernährung, Körper- und Gesundheitspflege sind die (Teil-)Beträge aus der EVS aus den Abteilungen 1,6 und 12 zugrunde zu legen.

Es ergeben sich folgende monatliche Beträge, die dann ggf. bis zu einer möglichen Ausreise anteilig zu zahlen sind:

(Stand 2023)

RBST 1	RBST 2	RBST 3	RBST 4	RSBT 5	RBST 6
214,81 €	193,05 €	172,05 €	208,51 €	152,82 €	124,14 €

Die anfallenden Kosten für Unterkunft, Heizung und Warmwasser sind bis zum voraussichtlichen Datum der Ausreise tageweise anteilig auszurechnen und ebenfalls maximal für die Dauer eines Monats zu leisten.

Sollte eine akute Krankenversorgung erforderlich sein, ist ein Krankenschein mit eingeschränktem Leistungsanspruch (s. Anlage 1 zum Hinweis) auszugeben und ebenfalls auf die maximale Dauer eines Monats bzw. bis zum Datum der Ausreise zu beschränken.

Alle Leistungen sind bis zur Einführung einer speziellen PKS/HAS Kombination für Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB XII aus PKS 01 und HAS 355 (Kosten für Rückkehr u. Weiterwanderung) zu gewähren. Die Gewährung oder die Ablehnung erfolgt über die in AKDN hinterlegten Vordrucke. Über die Bescheide erfolgt auch die gesetzlich vorgeschriebene Information der Leistungsberechtigten über die Möglichkeit der darlehensweisen Bewilligung der angemessenen Rückreisekosten nach § 23 Abs. 3 a SGB XII.

3.3 Härtefälle nach § 23 Abs. 3 Satz 5 SGB XII

Durch die Härtefallregelung in § 23 Abs. 3 Satz 5 erster Halbsatz SGB XII können in Einzelfällen innerhalb der Leistungsfrist von einem Monat auch Leistungen gewährt werden,

die über die Deckung der Bedarfe für Ernährung, Körper- und Gesundheitspflege sowie der Kosten der Unterkunft und Heizung hinausgehen. So können z.B. Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Kleidung gewährt werden, soweit dies im Einzelfall zur Überwindung einer besonderen Härte erforderlich ist. Auch hierfür sind die Verbrauchsausgaben für Bekleidung, Bekleidungsstoffe, Bekleidungszubehör, Schuhe und deren Reparaturen **aus der Abteilung 3** der EVS **2018** zugrunde zu legen.

(Stand **2023**)

RBST 1	RBST 2	RBST 3	RBST 4	RSBT 5	RBST 6
41,65 €	37,42 €	33,36 €	50,13 €	42,16 €	50,90 €

Daneben können gem. § 23 Abs. 3 Satz 5 zweiter Halbsatz SGB XII auch Leistungen für Bedarfe gewährt werden, die bei Vorliegen besonderer Umstände dadurch entstehen, dass eine Ausreise binnen eines Monats nicht möglich oder zumutbar ist. Dabei soll die Leistungsgewährung im Einzelfall für einen begrenzten Zeitraum unzumutbare Härten vermeiden, keinesfalls soll ein dauerhafter Leistungsbezug durch diese Härtefallregelung ermöglicht werden. Besondere Umstände können z.B. eine amtsärztlich festgestellte Reiseunfähigkeit sein.

3.4 Darlehen für die Rückreisekosten nach § 23 Abs. 3 a SGB XII

Auf Antrag können die angemessenen Kosten für die Rückreise (ins Heimatland) darlehensweise gewährt werden; hier gilt nicht die Beschränkung auf nur eine Bewilligung innerhalb von 2 Jahren. Zur Ermittlung der angemessenen Reisekosten ist in der Regel auf die Ticketpreise für eine Zugverbindung 2. Klasse oder alternativ für eine Fahrkarte mit dem Fernbus in eine Großstadt des Ziellandes abzustellen. Bei Ausländer*innen, deren Rückreiseland nicht in Europa liegt, sind die Kosten für einen Flug zu ermitteln. Dabei sollte beachtet werden, dass ggf. ein späteres Abflugdatum günstigere Flugkosten auslöst. Dies ist in ein Verhältnis zu setzen zu möglichen, zeitlich längeren Überbrückungskosten.

Die angemessenen Rückreisekosten sind auch zu gewähren, wenn die Antragsteller*innen ihre in Absatz 3 Satz 5 Nummern 1 und 2 genannten Bedarfe aus eigenem Einkommen decken können, aber ihr Geld nicht für die Zahlung der Rückreisekosten ausreicht und sie bei Zahlung ihrer Rückreisekosten an den Bedarfen aus Nummer 1 und zwei hilfebedürftig würden. Die Rückreisekosten sind als Darlehen zu erbringen.

3.5 Meldung an die Ausländerbehörde

Im Zuge der Neufassung des § 23 Abs. 3 SGB XII wurde auch § 87 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes angepasst. Danach sind die Ausländerbehörden u.a. von den Sozialhilfeträgern über die Inanspruchnahme oder Beantragung von Leistungen in den Fällen des § 23 Abs. 3 SGB XII durch einen Ausländer*innen für sich oder seine Familien- oder Haushaltsangehörigen zu unterrichten. Die Datenübermittlungspflicht besteht auch für EU-Bürger*innen (§ 11 Abs.1 FreizüG/EU). Die Benachrichtigung erfolgt über den in KDN.sozial hinterlegten Vordruck.